

FAQ Liste

§8 Abs. 6 SGB XI:

- 1. Welche Einrichtungsarten haben Anspruch auf eine zusätzlich finanzierte Stelle?**
 - *Vollstationäre Einrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen*

- 2. Wie soll der Nachweis der Personalliste und Belegungsstruktur aussehen?**
 - *Bitte verwenden Sie die Mustervorlage die Sie unter www.dak.de/pflegepersonalstaerkungsgesetz §8 Abs. 6 SGB XI finden*

- 3. Dürfen auch Pflegehilfskräfte neu eingestellt werden?**
 - *Nur Pflegehilfskräfte, die sich in der Ausbildung zur Pflegefachkraft befinden.*

- 4. Wann darf die Neueinstellung frühestens erfolgt sein?**
 - *Grundsätzlich darf eine Einstellung erst ab 01.01.2019 erfolgt sein. Der Gesetzgeber hat jedoch gefordert „pragmatische Lösungen zu finden, wenn in Hinblick auf die Umsetzung des PpSG bereits Personal eingestellt wurde.*
 - *„Pragmatisch“ bedeutet für uns, dass frühestens ab 01.07.2018 eingestelltes Personal ab 01.01.2019 finanziert werden kann.*

- 5. Wann ist eine Änderung der Fachkraftquote zu melden?**
 - *Sollte es vorübergehend zu Schwankungen in der Erfüllung der Fachkraftquote kommen, sind diese in einem Zeitraum von 4 Monaten unschädlich.*
 - *Wird nach diesen 4 Monaten, die Fachkraftquote immer noch nicht vorgehalten ist sofort eine Meldung zu erfolgen und der zu Unrecht gezahlte Vergütungszuschlag wird zurückgefordert.*
 - *Eine Überprüfung des Jahreszeitraumes erfolgt grundsätzlich immer in der Pflegesatzverhandlung.*

- 6. Wann ist der Wegfall der zusätzlich finanzierten Stelle zu melden?**
 - *Fällt die zusätzlich finanzierte Pflegefachkraft weg, ist sofort eine Meldung an service007830@dak.de zu geben.*

- 7. Wie werden Änderungen im Gehalt gemeldet?**
 - *Änderungen im Gehalt beispielsweise durch neue Tarifabschlüsse müssen mit dem Antragsvordruck neu beantragt werden.*

- 8. Muss für jede Pflegefachkraft ein separater Antrag gestellt werden auch wenn alle zusammen 1 VK ergeben?**
 - *Ja für jede Pflegefachkraft ist ein Antrag zu stellen. Dafür können im Antragsvordruck die verschiedenen Reiter („weitere Pflegefachkraft“) genutzt werden*

9. Wo sind Schichtzuschläge zu erfassen?

- *In Zeile 29 „Sonstige feststehende Zulagen mtl.“*
- *Sollte es zu Schwankungen in den einzelnen Monaten kommen, kann am Ende des Jahres eine Spitzabrechnung erfolgen. Hierzu muss ein Lohnjournal für den betreffenden Mitarbeiter eingereicht werden. Bitte per Mail an service007830@dak.de*

10. Wie sind die Anträge einzureichen?

- *Die Anträge sind per Mail an service007830@dak.de zu senden*
- *Betreff bitte mit IK und Angabe Bundesland*
- *1x Excel Format des Antrages*
- *1x unterschriebenes PDF mit Nachweisen*

11. Wann ist mit einer Bearbeitung zu rechnen?

- *Wir sind bemüht alle Anträge schnellstmöglich zu bearbeiten. Die ersten Zahlungen beginnen am 15.04.2019.*
- *Alle Anträge, die bis dahin nicht bearbeitet werden konnten, erhalten in den folgenden Monaten den Vergütungszuschlag ggf. mit der Nachzahlung der bereits anspruchsberechtigten Monate*

§8 Abs. 7+8 SGB XI:

1. Welche Einrichtungsarten haben einen Anspruch?

- *Ambulante, vollstationäre, Kurzzeitpflege und Tagespflege*

2. Wie ist hier der Verfahrensablauf?

- *Die Richtlinien befinden sich zur Genehmigung beim Bundesministerium für Gesundheit. Sobald diese vorliegen, können wir verbindliche Aussagen zur Bearbeitung treffen.*
- *Wir werden Sie auf unserer Internetseite informieren.*

3. Welche Maßnahmen werden anerkannt?

- *Welche Maßnahmen finanziert werden können, sind nicht detailliert beschrieben. Grundsätzlich gilt bei der Digitalisierung sollen die Maßnahmen die Pflege erleichtern. Bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll es dem Personal ermöglicht werden Beruf und Familie besser in Einklang zu bringen. Vor allem in Bezug auf die Arbeitszeiten einer Pflegekraft.*

§114b SGB XI:

- 1. Welche Einrichtungsarten haben einen Anspruch auf die 1.000€ ?**
 - *Nur vollstationäre Pflegeeinrichtungen*
- 2. Muss ein Antrag gestellt werden?**
 - *Nein. Die Auszahlung erfolgt pauschal an alle vollstationären Pflegeeinrichtungen.*
- 3. Wann erfolgt die Auszahlung?**
 - *Für alle Einrichtungen in Zuständigkeit der DAK-Gesundheit am 24.05.2019*
- 4. Auf welches Konto erfolgt die Auszahlung?**
 - *Auf die Bankverbindung, die bei der Arge IK beim entsprechenden IK hinterlegt ist*
- 5. Wird vorher schriftlich über die Auszahlung informiert?**
 - *Wir werden Anfang Mai 2019 alle anspruchsberechtigten Leistungserbringer informieren.*